



Benützungsreglement Schulanlage Turnhalle Gramatt und Aussensportanlage

1. Zweck

1.1 Das vorliegende Reglement definiert die Nutzung der Schulanlage, der Turnhalle Gramatt und der Aussensportanlage und regelt die Rechte und Pflichten der Benützenden während und ausserhalb der Schulzeit. Es ergänzt das Benützungsreglement für Räume und Anlagen der Gemeinde Mettmenstetten und der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler bestehen ergänzende Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Schulanlage der Primarschule Mettmenstetten steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.

2.2 Die Schulanlage, die Turnhalle mit Nebenräumen sowie die Aussensportanlage (Sport- und Hartplatz, Laufbahn und Spielwiese) der Primarschule Gramatt werden Dritten zur Verfügung gestellt, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht gestört wird.

2.3 Die Benützung der Turnhalle mit Nebenräumen und der Aussensportanlage durch Dritte ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

3. Zuständigkeiten

3.1 Für den ausserschulischen Belegungsplan der Turnhalle mit Nebenräumen sowie der Aussensportanlage ist der Leiter Hausdienst und Technik zuständig.

3.2 Die saisonalen Belegungen werden gemeinsam durch den Leiter Hausdienst und Technik und das zuständige Mitglied der Schulpflege festgelegt.

3.3 Benützungsbewilligungen für die Aussensportanlage, welche den Schulbetrieb tangieren, erfordern das Einverständnis der Schulleitung.

4. Aufsicht

4.1 Der Leiter Hausdienst und Technik ist verantwortlich für die Aufsicht und die Pflege der gesamten Schulanlage sowie die Bereitstellung der technischen Anlagen.

4.2 Den Anordnungen der Schulpflege, der Schulleitung sowie des Personals des Hausdienstes ist Folge zu leisten. Diese Personen haben jederzeit Anrecht auf ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumen.



5. Benützungszeiten der Schulanlage

5.1 Die Schulanlage der Primarschule Mettmensstetten ist von Montag bis Freitag von 07.30 bis 22.00 Uhr und an Wochenenden von 9.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

5.2 Während der Schulzeit ist die Schulanlage bis 17.15 Uhr für die Schule reserviert, danach haben die Mietenden bis 22.00 Uhr Vorrang.

5.3 Während den Schulferien und an schulfreien Tagen sind die Turnhalle und die Aussensportanlage für saisonale Belegungen wie folgt geöffnet:

Sportferien	1. und 2. Ferienwoche	von 17.15 bis 22.00 Uhr
Frühlingsferien	1. Ferienwoche	von 17.15 bis 22.00 Uhr
Sommerferien	1. und 5. Ferienwoche	von 17.15 bis 22.00 Uhr
Herbstferien	1. Ferienwoche	von 17.15 bis 22.00 Uhr

5.5 Der Leiter Hausdienst und Technik kann bei Bedarf eine von diesen Betriebszeiten abweichende Nutzung bewilligen.

6. Vermietung

6.1 Gesuche für die Benützung der Turnhalle mit Nebenräumen und der Aussensportanlage ausserhalb der Schulzeit sind schriftlich an den Leiter Hausdienst und Technik, für die Benützung während der Schulzeit an die Schulleitung zu richten.

6.2 Vor der Übernahme der gemieteten Lokalität ist mit dem Leiter Hausdienst und Technik zwecks Instruktion der Infrastruktur Kontakt aufzunehmen.

6.3 Die Schlüsselabgabe und -rückgabe erfolgt nach Vereinbarung mit dem Leiter Hausdienst und Technik.

6.4 Die Reinigungsarbeiten am Wochenende sowie allfällige weitere Instandstellungsaufwände werden dem Veranstalter verrechnet.

6.5 Die Schule kann jederzeit Eigengebrauch geltend machen.

7. Benützungsbestimmungen der Schulanlage Gramatt

7.1 Die Nutzenden der Schulanlage Gramatt haben sich an die allgemeine Ordnungs- und Sorgfaltspflicht zu halten.

7.2 Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter und sind nach dem Verlassen selber zu entsorgen. Die verursachte Verunreinigung ist zu beseitigen.

7.3 Auf dem gesamten Schulareal gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Zudem ist das Hundegesetz zu beachten. Die Schulpflege kann unter Berücksichtigung übergeordneter Gesetze projektbezogen Ausnahmen bewilligen. Diese werden in der Benützungsbewilligung/im Mietvertrag explizit erwähnt.

7.4 Auf dem ganzen Schulareal besteht während der Schulzeit ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Fahrzeuge sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen. Der Leiter Hausdienst und Technik kann Ausnahmen bewilligen.

7.5 Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Einweisung der Fahrzeuge bereitzustellen.



7.6 Das Anbringen von Werbung oder Reklame ist bewilligungspflichtig.

7.7 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur in Absprache Leiter Hausdienst und Technik gestattet.

8. Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle mit Nebenräumen und der Aussensportanlage

8.1 Die gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu befolgen. Alle Ausgänge sind stets freizuhalten.

8.2 Kindern und Jugendlichen ist die Benützung der Turnhalle und der Aussensportanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit adäquater Ausbildung gestattet.

8.3 Der Zutritt zu den Innenräumen ist nur mit Schuhen gestattet, welche die Böden nicht beschädigen. Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss zu verräumen. Der Abfall ist selber zu entsorgen.

8.4 Einrichtungen und Geräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten gebraucht und zweckorientiert eingesetzt werden und dürfen das Gelände der Primarschule Mettmenstetten nicht verlassen. Der Leiter Hausdienst und Technik kann Ausnahmen bewilligen.

8.5 An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. nur in Absprache mit dem Leiter Hausdienst und Technik erlaubt.

8.6 In den Korridoren, Garderoben und Nebenräumen darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Das Fahren mit Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist verboten.

8.7 Es ist untersagt, Material in den Räumlichkeiten zu deponieren. Ausnahmen kann der Leiter Hausdienst und Technik bewilligen.

8.8 Für saisonale Belegungen stehen – solange vorrätig – Schränke zur Verfügung. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung abgelehnt.

8.9 Spätestens um 22.00 Uhr sind die Räumlichkeiten und die Aussensportanlage zu verlassen. Ausnahmen sind bei einmaligen Belegungen bei der Reservationsanfrage zu beantragen.

8.10 Für das Fensterschliessen, Lichterlöschen und Abschliessen der benutzten Räume und des Haupteingangs ist der Mietende zuständig.

9 Ergänzende Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle

9.1 Die Turnhalle darf nur in Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen oder schmutzigen Sohlen sind in der Turnhalle verboten. Sie dürften keine Metallteile oder haftenden Materialien aufweisen.

9.2 In der Turnhalle ist die Verwendung von Harz verboten. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren und es ist darauf zu achten, dass bei dessen Verwendung der Boden nicht verschmutzt wird.

9.3 Die Geräte und das Material sind fachgerecht zu behandeln. Es wird empfohlen nur Geräte zu gebrauchen, welche dem Alter der Kinder angepasst sind. Die Geräte für die Turnhalle sind ordnungsgemäss nach Anleitung zu verräumen.



10.4 Es ist erlaubt, in der Turnhalle Wasser zu trinken, das Mitbringen oder Konsumieren von anderen Getränken oder Esswaren ist verboten.

10. Ergänzende Bestimmungen für die Benützung der Aussenanlage

10.1 Für Lauf- und Sprungathletik auf Rub-Tan-Flächen sind Dornenschuhe mit max. 6 mm Stiftlänge erlaubt. Für alle übrigen Sportarten sind Dornenschuhe verboten!

10.2 Für die Benützung von Sportgeräten im Freien sind ausschliesslich die dafür bezeichneten Geräte in den Aussengeräteräumen zu verwenden. Sie müssen nach Gebrauch gereinigt und am dafür vorgesehenen Ort wieder verräumt werden.

10.3 Der Leiter Hausdienst und Technik entscheidet über das Betreten des Sportrasens.

10.4 Die Flutlichtanlage ist sparsam und mit der für die Platzbenützung notwendigen Stufe einzuschalten. Spätestens um 21.45 Uhr wird die Anlage gelöscht.

Änderung 21.6.22: Art. 7.3. Hinweis auf das Hundegesetz aufgenommen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 29. März 2022 genehmigt. Es tritt sofort im Kraft.